

Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Verstoß durch sie festgestellt wird, durch eine Strafverfügung bis

zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte bestraft werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979

§ 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik haben sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Für die Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 2 ♦

(1) Ausländer haben sich unabhängig von ihrem Wohnsitz beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß mit einem Visum der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Ausländer können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 3

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 4

Ausländer können einen Fremdenpaß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 5

Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) andere beauftragte Organe der Deutschen Demokratischen Republik

ausgestellt oder erteilt. Sie können zeitlich oder örtlich beschränkt, entzogen oder für ungültig erklärt werden.

§ 6

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.

(2) Der Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa sowie anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer Pässe, andere Personaldokumente, Visa sowie andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik findet, hat diese unverzüglich bei einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.